

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein KiTa Else-Lang-Straße**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die finanzielle, personelle oder ideelle Förderung der Kindertagesstätte Else-Lang-Straße 13-15 in 50858 Köln zur zusätzlichen Unterstützung einer positiven, geistigen, sozialen und körperlichen Erziehung der Kinder. Dazu gehören die Erweiterung des Angebots an Aktivitäten sowie der Ausstattung und die Erhaltung der Einrichtung.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie alle anderen unmittelbaren Zuwendungen an den Verein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.).

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - durch schriftliche Austrittserklärung, zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 2 Monaten
  - durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann

gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

- (5) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate nach der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Verein erhält dazu vom Mitglied eine widerrufliche Einzugsermächtigung oder die Bestätigung der Einrichtung eines Dauerauftrages. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 –Mehrheit.

Der Vorstand kann nur in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter (2. Vorsitzender) und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

- (3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen). Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens ein Mal pro Jahr unter Einhaltung einer Einladefrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Zur Fristwahrung genügt bei Kindergartenkinder-Eltern der Einwurf ins Kindergartenfach. Andere Mitglieder werden per Brief oder e-mail benachrichtigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

### § 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln zugunsten der KiTa Else-Lang-Straße 13/15 in 50858 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

Köln, den 09.10.2013

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

G. Bött, O. Schulz, G. Waltermann  
T. Wilken, J. Wahl, T. Flog  
H. K. H., J. M.  
B. K. H., S. B.  
T. M., Patricia R. M.  
J. F., C. F.  
A. B., M. W.  
B. S., U. N.  
U. S., Z